

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 41/11 B

L 3 SB 6/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 SB 245/04 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.3.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Entscheidung des beklagten Landes bestätigt, den Grad der Behinderung (GdB) des Klägers wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse von 50 auf 40 herabzusetzen und das Merkzeichen "G" zu entziehen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die er mit dem Bestehen grundsätzlicher Bedeutung, dem Vorliegen einer Divergenz sowie von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Dabei fehlt es schon an der genauen Bezeichnung einer für klärungsbedürftig gehaltenen Frage. Außerdem hat der Kläger nicht dargelegt, inwiefern die von ihm angedeutete Problematik nicht schon durch die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend geklärt ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Er beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung seiner eigenen Rechtsauffassung zu den von ihm angesprochenen Punkten.
- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bezeichneten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den



Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, inwiefern das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Zudem ist darzulegen, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).

- 6 Diese Begründungserfordernisse hat der Kläger nicht hinreichend beachtet. Es fehlt eine genaue Gegenüberstellung zweier, einander widersprechender Rechtssätze aus der vom Kläger herangezogenen Entscheidung des BSG (*Urteil vom 13.10.1959 - 11 RV 108/58 -*) und aus dem angegriffenen Urteil des LSG.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - weiter darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109* (Anhörung eines bestimmten Arztes) und *128 Abs 1 Satz 1 SGG* (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht ausreichend Rechnung getragen.
- 8 Die vom ihm behauptete Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) ist nicht schlüssig dargelegt. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den sich aus *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* ergebenden Anforderungen. Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat es unterlassen, genau darzutun, welchen bestimmten Beweisantrag er gestellt hat und dass er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des LSG aufrecht erhalten hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 9 Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung darüber hinaus sinngemäß rügt, das LSG sei hinsichtlich der Verpflichtungsklage zu Unrecht von einer unzulässigen Klageänderung ausgegangen, macht er geltend, das LSG habe insoweit verfahrensfehlerhaft eine Prozess- anstelle einer Sachentscheidung getroffen. Es ist zwar seit langem anerkannt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, wenn das Tatsachengericht statt einer Sachentscheidung ein Prozessurteil erlässt (*so bereits BSGE 1, 283, 286 f*). Aber auch dieser Verfahrensmangel muss gemäß *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* in der Beschwerdebegründung hinreichend bezeichnet werden. Daran fehlt es hier. Das Vorbringen des Klägers beschränkt sich insoweit zum einen auf die



Behauptung, der von ihm gestellte Antrag mit einem Anfechtungsbegehren als Hauptantrag und einem Verpflichtungsbegehren als Hilfsantrag werde von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt. Zum anderen führt er aus, das LSG habe eine unzulässige Klageänderung angenommen, ohne § 99 Abs 3 SGG zu prüfen. Damit hat er nicht alle erforderlichen Tatsachen bezeichnet, die den gerügten Mangel im konkreten Fall ergeben sollen.

- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

